

Sozialversicherungspflicht der Studierenden der Berufsakademie Sachsen (BA)

Die Versicherungspflicht ist für die Teilnehmer dualer Studiengänge, d.h. insbesondere auch für die Studierenden an der Berufsakademie Sachsen, für die gesamte Dauer des Studiengangs geregelt.

Nach § 5 (1) Nr. 1 des Sozialgesetzbuches V (SGB V) sind Arbeiter, Angestellte und zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind, versicherungspflichtig. Teilnehmer an dualen Studiengängen stehen nach § 5 (4a) SGB V den Beschäftigten zur Berufsausbildung im Sinne des § 5 (1) Nr. 1 SGB V gleich.

Dual Studierende der BA Sachsen sind also nach § 2 (2) Nr.1 SGB IV wie Auszubildende in allen Zweigen der Sozialversicherung versichert:

- **Krankenversicherung,**
- **Pflegeversicherung,**
- **Rentenversicherung,**
- **Arbeitslosenversicherung.**

Für dual Studierende (wie auch für Auszubildende) gelten nicht die Bestimmungen über die Versicherungsfreiheit von geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnissen sowie die Regelungen der sogenannten Gleitzone.

- **Unfallversicherung:**

Die Studierenden der BA Sachsen sind während ihres gesamten Studiums sowohl in den Praxisphasen als auch in den Theoriephasen in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.

In den Praxisphasen besteht Versicherungsschutz nach § 2 (1) Nr.1 SGB VII. Zuständig ist der Unfallversicherungsträger des Praktikumsbetriebes.

Während der Theoriephasen an der BA Sachsen (die Berufsakademie gilt als Hochschule) besteht Versicherungsschutz